

Satzung des Unternehmercubs Berlin Südost e.V.

Präambel

Der Unternehmerclub Berlin Südost e.V. stellt branchenübergreifend eine starke Solidargemeinschaft und Interessenvertretung der regional arbeitenden Unternehmer und Unternehmen dar.

Der Unternehmerclub Berlin Südost e.V. orientiert sich an den Interessen der regionalen klein- und mittelständischen Unternehmen, insbesondere seiner Mitglieder und vertritt diese gegenüber jedermann im Einzelfall und gebündelt, sachkompetent und konsequent.

Der Unternehmerclub Berlin Südost e.V. tritt für die soziale Marktwirtschaft ein, fordert dafür unternehmerfreundliche Rahmenbedingungen, die die Entwicklung eines eigenständigen und leistungsstarken Mittelstandes fördern.

Der Unternehmerclub Berlin Südost e.V. nimmt eine Vertretungs- und Mittlerfunktion zu den örtlichen und regionalen politischen Entscheidungsträgern und öffentlichen Institutionen aller Art für die regional ansässigen Unternehmer und Unternehmen wahr.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1.

Der eingetragene Verein führt den Namen „Unternehmerclub Berlin Südost e.V.“, im Folgenden kurz „Club“ genannt.

1.2.

Der Club hat seinen Sitz in Berlin-Rahnsdorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

1.3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Clubs

2.1.

Der Club ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen, Handwerkern, Gewerbetreibenden und Freiberuflern in der Region Berlin-Südost.

2.2.

Der Club ist für die Aufnahme von Mitgliedern, die zwar nicht geschäftsansässig in Berlin-Rahnsdorf sind, jedoch in der Region Berlin Südost Geschäftsvertretungen unterhalten, offen.

2.3.

Der Club setzt sich konsequent für eine soziale Marktwirtschaft unter Beobachtung der ökologischen Bedingungen und Anforderungen ein.

2.4

Der Club gibt Unterstützung bei der Beratung auf wirtschaftsorganisatorischen Gebieten z.B. bei der Gründung von Betrieben und Einrichtungen, Finanzierungsfragen sowie bei der Vermittlung von Kontakten unter den Clubmitgliedern und Partnern.

2.5.

Der Club hat insbesondere die Aufgabe, die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Gremien und Persönlichkeiten sowie gegenüber Behörden und

sonstigen Stellen des öffentlichen Lebens zu vertreten und den Standpunkt seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu publizieren.

2.6.

Der Zweck des Clubs ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Club verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

Zur Mittelbeschaffung kann der Verein wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben, die insoweit als Hilfsmittel zur Erreichung des nichtwirtschaftlichen Vereinszwecks dienen. Der Betrieb wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe darf weder ausschließlicher noch Hauptzweck des Vereins sein. Durchführung von jährlich höchstens zwei öffentlichen Veranstaltungen in Verbindung mit Kulturprogrammen und die Mitfinanzierung durch Sponsoren.

§ 3 Mitglieder

Der Club hat

3.1 aktive Mitglieder

3.2. Ehrenmitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

4.1.

Die Mitgliedschaft im Club kann unter Beachtung der Regelung des § 2 Absatz 2 jede natürliche oder juristische Person sowie jedes rechtsfähige Gebilde, wie zum Beispiel Personengesellschaften, erwerben, welche als Gewerbetreibende bzw. Freiberufler oder Zusammenschluss solcher regional tätig ist oder Geschäftsverbindungen in der Region unterhält.

4.2

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedschaftsbestätigung.

4.3

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses über die Aufnahme.

4.4.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Auflösung einer Gesellschaft oder Körperschaft, die Mitglied ist, wird die Gesellschaft oder Körperschaft fortgesetzt, ist ein neuerlicher Eintritt notwendig,
- e) Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds, das nicht natürliche Person ist, lit. d gilt entsprechend.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Es genügt die schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder der Eingang der Erklärung in der Geschäftsstelle des Vereins.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist durch die Ausgeschiedenen das überlassene Clubeigentum zurückzugeben. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Dem betroffenen Clubmitglied ist vor der Entscheidung des Clubvorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4.5.

Ausschlussgründe aus wichtigem Grund sind insbesondere:

- grober Verstoß gegen die Interessen des Clubs, namentlich der Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Clubs,
- angemahnte Beitragsrückstände, die abgelaufene Kalenderjahre betreffen.

4.6.

Der Beschluss des Vorstandes ist im Rahmen des Unternehmerclubs Berlin Südost e. V. endgültig. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1.

Die Mitglieder haben das Recht

- den Vorstand des Clubs zu wählen, die Leistungen des Clubs zu vergünstigten Konditionen in Anspruch zu nehmen, Vorschläge, Kritiken und Beschwerden an den Vorstand des Clubs heranzutragen,
- bei Entscheidungen, die ihre Person betreffen, gehört zu werden.

5.2.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, für Aufgaben und Ziele des Clubs einzutreten und mit Eigeninitiative an der Arbeit des Clubs teilzunehmen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzusetzen, dem Vorstand die zur Durchsetzung der Clubaufgaben benötigten Auskünfte

umfassend, wahrheitsgemäß und unverzüglich zu erteilen sowie Mitgliedsbeiträge gemäß §6 dieser Satzung zu zahlen.

§ 6 Mitgliederbeitrag

6.1.

Zur Begleichung der Kosten zur Gewährleistung der Arbeit des Clubs mit seiner Geschäftsstelle wird je Mitglied ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über den die Mitgliederversammlung beschließt.

6.2.

Die Mitgliedsbeiträge sind - sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt im Voraus einmal jährlich oder halbjährlich, jeweils in der ersten Dekade Januar bzw. in der ersten Dekade Januar und in der ersten Dekade Juli jedes Jahres, in Bar oder per Überweisung zu zahlen.

6.3.

Neu aufgenommene Clubmitglieder zahlen die Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres anteilig gemäß ihrem Aufnahmeterrnin. Ausscheidenden Mitgliedern werden Beiträge nicht erstattet.

6.4.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe

7.1.

Organe des Clubs sind,

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

7.2.

Die Tätigkeit in den Organen des Clubs ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven und Ehrenmitgliedern des Clubs.

8.2.

Zur Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Frist durch den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder den Schatzmeister schriftlich, das heißt zum Beispiel postalisch, per Telefax oder E-Mail, eingeladen. Für den Nachweis des Zugangs der Einladung genügt der Nachweis der rechtzeitigen Absendung an die dem Verein durch das Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Faxnummer.

8.3.

Eine Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden. Diese ordentliche Mitgliederversammlung hat in der Tagesordnung mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes,
- Vorlage des Finanzberichtes des Schatzmeisters,
- Entlastung des Vorstandes (soweit erforderlich),
- Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich),
- Plan für die nächste Wahlperiode und Abrechnung der Aufgaben des Vorstandes.

8.4.

Der Clubvorsitzende kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Wahrung der in § 8 Absatz 2 bestimmten Frist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder des Clubs unter Angabe der Beratungspunkte verlangen. Der Vorstand kann die Tagesordnung erweitern.

8.5.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einer durch ihn, oder bei seiner Weigerung oder Verhinderung durch den Vorstand, zu bestimmenden natürlichen Person. Diese Person kann auch dazu bestimmt werden, nur Teile der Versammlung zu leiten. Eine vom Vorstandsvorsitzenden verschiedene Person soll insbesondere zur Versammlungsleitung bestimmt werden, soweit der Vereinsvorsitzende oder der Vorstand durch den Beschlussgegenstand oder die Verhandlung betroffen sind.

8.6.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die bei natürlichen Personen durch das Mitglied selbst und sonst durch einen gesetzlichen Vertreter des Mitglieds abgegeben wird. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

8.7.

Die Abstimmungen sind öffentlich und erfolgen durch Handzeichen oder mittels Stimmkarte.. Die Wahl des Vorstandes (durch Einzelwahl) sowie die Beschlussfassung über den Vorstand erfolgen geheim, sofern 1/3, jedoch mindestens 7 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, dies verlangen.

8.8.

Anträge auf Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder dem Schatzmeister-einzureichen.

Der Versammlungsleiter hat bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung die Tagesordnung aufzurufen bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen mitzuteilen.

8.9.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem von ihm zu bestimmenden Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Vorstand

9.1.

Der Vorstand besteht aus maximal acht Mitgliedern.

9.2.

Der Vorstand gliedert sich in

- den Vorstandsvorsitzenden,
- den Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- den Schatzmeister.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam, von denen einer der Vorstandsvorsitzende sein muss. Es handelt sich hier um den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.

9.3.

Zum Vorstand können fünf weitere Vorstandsmitglieder gehören, die zum Beispiel für

- Schriftführung,
- Werbung und Mitgliederbetreuung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung,
- Kulturarbeit und
- Gastronomische- und Handelseinrichtungen zuständig sein können.

9.4.

Vorstandsmitglied können alle aktiven- und Ehrenmitglieder des Clubs sein soweit sie natürliche Personen sind. Vorstandsmitglied können auch natürliche Personen sein, die gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds sind.

9.5.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Funktionen im Vorstand gemäß Ziffer 9.2.

9.6.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit seiner Wahl.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit

- Wahl eines neuen Vorstandes,
- Abwahl des Vorstandsmitgliedes nach § 9 Absatz 7,
- Rücktritt des Vorstandsmitgliedes,
- Beendigung der Vereinsmitgliedschaft des Vorstandsmitgliedes,
- Beendigung der Mitgliedschaft des Mitglieds, das durch das Vorstandsmitglied gesetzlich vertreten wird sofern das Vorstandsmitglied nicht auch selbst Mitglied des Vereins ist,
- Verlust der Funktion des Vorstandsmitgliedes als gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds sofern das Vorstandsmitglied nicht auch selbst Mitglied des Vereins ist.

9.7.

Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit; ggf. nur aus seiner Funktion; abgewählt werden. Wichtige Gründe sind u.a. clubschädigendes Verhalten nach innen und nach außen, Beeinträchtigung der Vorstandsarbeit, monatelanges Nichterfüllen von übernommenen Aufgaben monatelanges Nichtteilnehmen an der Vorstandsarbeit.

9.8.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Person, die das passive Wahlrecht zum Vorstandsamt besitzt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit dem freigewordenen Amt kommissarisch betrauen.

9.9.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Clubs. Rechtsgeschäfte, durch die Grundbesitz veräußert und belastet oder durch Eigentum an einem Grundstück erworben werden, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

9.10.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der in Ziffer 9.2. benannten anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung entscheidet die Stimme des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemäß Ziffer 9.2. Ist ein Vorstandsmitglied, gleich aus welchem Grunde, ausgeschieden, bleibt der Vorstand nach Maßgabe des Absatzes 10 Satz 1 auch ohne Nachrücken eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 8 oder Nachwahl beschlussfähig.

9.11.

Der Vorstand kann einzelne Personen, die sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder ernennen.

§ 10 Geschäftsstellen

Soweit es Entwicklungen innerhalb und außerhalb des Clubs erfordern, kann der Vorstand weitere regionale Geschäftsstellen errichten, die mit hauptamtlichen Clubmitarbeitern besetzt werden können. Diese Geschäftsstellen sind dem Vorstand unterstellt.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ muss in der Einladung aufgeführt sein. Die zur Abstimmung zu stellende Fassung der Satzung muss der Einladung beigelegt sein. Darüber hinausgehende Satzungsänderungen können im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen zur Abstimmung gebracht werden, ohne mit der Einladung zur satzungsändernden Mitgliederversammlung angekündigt worden zu sein.

§ 12 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur von mindestens 2/3 aller Clubmitglieder beschlossen werden. Das Clubvermögen fällt einem Berliner Tierschutzverein zu.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 1, Seite 4 BGB, wird bestätigt.

Gezeichnet Peter Dölle
(Vorstandsvorsitzender)

Gezeichnet Gion Voges
(Schatzmeister)

Gezeichnet Ulrich Heinicke
(stellv. Vorstandsvorsitzender)

Die Registereintragung erfolgte am 11. Juni 2013.